

Empfehlungen der Bremischen Landeskirchenmusikdirektoren
Stand: 18.05.2020
(im Internet-Auftritt des Evangelischen Chorverband Niedersachsen-Bremen)

Empfehlungen für die Kirchenmusik in der Zeit von Corona-Verordnungen

Chor- und Posaunenchorproben dürfen bis auf Weiteres grundsätzlich nur zur Vorbereitung von Gottesdiensten gemäß § 7 der Rechtsverordnung (Dritte Coronaverordnung vom 12.5.2020) durchgeführt werden. Dabei umfasst der Begriff „Chor“ Kleingruppen mit max. 4 Personen, da laut Verordnung zumindest bis zum 20. Mai 2020 nur die musikalische Gestaltung durch Einzelsängerinnen oder einzelne InstrumentalistInnen gestattet ist. In diesem Rahmen muss sich die Probenarbeit mit Chören und Posaunenchören zunächst bewegen. Alle weiteren Empfehlungen bedürfen zusätzlicher Lockerungen durch Folge-Verordnungen.

Posaunenchöre: Die vorsichtige Wiederaufnahme der Posaunenchorarbeit ist unter Beachtung folgender Bedingungen möglich:

- Es dürfen Gruppen von maximal 4 – 6 Bläser*innen aktiv werden. Dabei sind Sicherheitsabstände zu wahren. Für jede musizierende Person wird eine Fläche von 10 qm benötigt. Zu anderen Personen ist ein Abstand von mindestens 3 – 5 Metern einzuhalten.
- Bei Aktivitäten in geschlossenen Räumen (Gemeindehäuser oder Kirchen) ist auf genügend Abstand beim Eintreten und Verlassen der Räumlichkeiten und Gebäude zu achten. Es müssen Möglichkeiten zur Handdesinfektion gewährleistet sein. Von den anwesenden Personen müssen Kontaktdaten (Telefonnummer, Mail-Adresse) vorliegen.
- Austretendes Konsenswasser ist aufzunehmen und vollständig zu entfernen. Für die Säuberung der Räume nach Beendigung des Musizierens ist Sorge zu tragen.
- Räume werden vor und nach Probeneinheiten gründlich gelüftet.
- Proben sollen eine Dauer von maximal 45 Minuten nicht überschreiten.
- Für musikalische Einsätze im Freien (z.B. Freiluftgottesdienste, Standmusiken, diakonische Bläserdienste) sind die Hinweise analog zu beachten. Dies gilt besonders für Sicherheitsabstände. Bei Auftritten im öffentlichen Raum ist eine Genehmigung beim zuständigen Ortsamt einzuholen.

Erwachsenenchöre: Chorproben sind bis auf Weiteres nur in Kleingruppen möglich. Dabei sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es treffen immer nur vier Personen zusammen.
- Bei regelmäßigen Proben finden sich immer dieselben Chormitglieder in einem Quartett zusammen.
- Im Falle einer Ansteckung sind alle Namen rückverfolgbar.
- Ein Probenraum ist geeignet, wenn er
 - so groß ist, dass problemlos die gebotenen Mindestabstände eingehalten werden können. Zwischen SängerInnen sollten es drei Meter sein und – wenn das Quartett angeleitet wird – nach vorne fünf Meter.
 - Es muss gute Möglichkeit zum Durchlüften gegeben sein.
 - Zwischen einzelnen Proben gibt es ausreichende Pausen, um ChorsängerInnen kontaktlos nacheinander aus dem Raum zu entlassen und nachfolgende Gruppen einzulassen. In jeder Pause wird gründlich gelüftet.

- Jede Probeneinheit dauert nur eine halbe Stunde.
- Bei regelmäßigen Proben finden sich immer dieselben Chormitglieder in einem Quartett zusammen.
- Im Falle einer Ansteckung sind alle Namen rückverfolgbar.

Alle Chormitglieder, die dieses Risiko nicht eingehen wollen, können pausieren und später wieder dazu stoßen.

Mit Stand heute muss davon ausgegangen werden, dass die Einschränkungen noch bis zum Jahresende dauern könnten. Umso wichtiger ist es, den Menschen überhaupt eine Gelegenheit zum Singen zu geben.

Die einzelnen Sänger treffen sich nur für kurze Zeit, aber dafür ist mehr Selbstständigkeit gefragt, weil sich die Chormitglieder

- jeweils zu viert verabreden,
- in kleineren Gruppen als gewohnt singen und individuellere Rückmeldung von der Chorleitung erhalten können,
- genauer und intensiver an den jeweiligen Stücken arbeiten.

Kinder- und Jugendchorarbeit: Ist bis auf Weiteres nicht zulässig, perspektivisch wird sie sich an den Vorgaben für Schulen und Kindertageseinrichtungen orientieren müssen und dort vergleichbar sein mit der besonderen Situation im Sportunterricht oder in Pausen.

Instrumentalgruppen: Probenarbeit ist ebenfalls bis auf Weiteres nicht zulässig, zukünftige Lockerungen sollen vergleichbar sein mit den Bedingungen für Kultureinrichtungen.

Fremdchöre: Proben von Chören, die Gemeindehäuser und Kirchen nutzen, ob mietfrei oder als Mieter, sind nicht gestattet.

Musikunterricht:

Für **gemeindeeigene Musikschulen** werden die Bedingungen empfohlen, die auch für die Musikschule Bremen u.a. Einrichtungen gelten. Voraussetzung ist ein Hygienekonzept der Gemeinde. Vorerst darf nur instrumentaler Einzel-, Partner und Kleingruppenunterricht (max. 3 SchülerInnen) erteilt werden. Gruppenunterricht, Eltern-Kind-Kurse, Musikalische Früherziehung, etc. sind weiterhin nicht erlaubt. <https://www.musikschule.bremen.de/>

- Der Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern zwischen allen Beteiligten muss jederzeit eingehalten werden, Abstandsmarkierungen können dabei helfen.
- Beim Unterricht in Gesang und Blasinstrumenten wird eine Fläche von 10 qm für jede musizierende Person benötigt.
- Innerhalb des Gebäudes sollte ein Mund-Nase-Schutz getragen werden, BläserInnen dürfen die Maske während des Unterrichts abnehmen, der Abstand soll allerdings in diesen Fällen 3 Meter betragen. Das Aufstellen von Stellwänden, soweit vorhanden, ist sinnvoll.
- Vor- und nach dem Unterricht sollen Lehrkräfte und SchülerInnen die Hände waschen und desinfizieren.
- SchülerInnen und Schüler betreten und verlassen die Unterrichtsräume einzeln, zwischen den Unterrichtseinheiten müssen Regiezeiten von ca. 5 Minuten eingerichtet werden für Schülerwechsel, Lüften, Desinfektion von Arbeitsflächen, Notenpulten, Türgriffen etc..

- Begleitpersonen betreten das Gebäude und die Unterrichtsräume nicht, es sei denn, es ist pädagogisch unumgänglich.
- Arbeitsmaterialien und Instrumente dürfen nur von einer Person genutzt werden, auch Lehrer und Schüler dürfen nicht dasselbe Instrument nutzen.
- Tasteninstrumente (Klavier, Flügel) dürfen nicht desinfiziert werden, stattdessen sollen sie mit einem feuchten Tuch und Spülmittel abgewischt werden, ohne dass Flüssigkeit zwischen Tasten und Zwischenträume gelangt.

Orgelunterricht: Vor Wiederaufnahme des Unterrichts wird ein Hygienekonzept erstellt. Die Bedingungen an der Orgel sind so, dass jederzeit ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Lehrkraft und SchülerIn eingehalten werden kann. Andernfalls unterrichtet die Lehrkraft vom Kirchenschiff aus.

- Vor und nach dem Unterricht reinigen SchülerIn und Lehrkraft die Hände gründlich mit Seife und Desinfektionsmittel.
- Lehrkraft und SchülerIn spielen nicht auf der gleichen Tastatur, im Idealfall steht eine Truhensorgel o.ä. in der Nähe für die Lehrkraft zur Verfügung.
- Lehrkraft und SchülerIn nutzen ihre jeweils eigenen Noten.
- Auf keinen Fall sollten Desinfektionsmittel auf Orgelteile aufgebracht werden. Da die Zusammensetzung vieler momentan verwendeter Präparate oft kaum ermittelbar ist, sind Schäden an der Substanz nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere für historische Orgeln. Möglich ist jedoch die übliche vorsichtige Reinigung von Orgelspieltischen: zunächst Staub trocken entfernen, sodann ggf. Schmutzreste mit einem nur leicht angefeuchteten Tuch abwischen.
- Die Schülerin, der Schüler achtet darauf, während des Unterrichtes nicht Mund und Nase zu berühren, Hand- und Niesetikette sind unbedingt einzuhalten. Eine zusätzliche Möglichkeit ist das Tragen eines Mundschutzes.
- SchülerInnen werden einzeln in die (geschlossene) Kirche ein- und herausgelassen.

Die Empfehlungen für den Orgelunterricht gelten auch für die Nutzung einer Orgel durch mehrere OrganistInnen. Nach Einschätzung des Bundes deutscher Orgelbauer ist die gewöhnliche Nutzung von Orgeln unter Gesichtspunkten des Infektionsschutzes bei sorgfältiger Handhygiene unbedenklich.

Unterricht durch Dritte in von der Gemeinde gemieteten Räumen: Die Gemeinde benennt eine Ansprechperson für Fremdgruppen. Verantwortliche oder selbständige Lehrkräfte bestätigen dem Kirchenvorstand zudem schriftlich, dass sie ihren Unterricht entsprechend der Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung durchführen und dafür ein den gemieteten Räumen angepasstes Hygienekonzept nutzen. Darüber hinaus gelten die Empfehlungen für gemeindeeigene Musikschulen und für den Orgelunterricht.

Die Veranstaltung von **Konzerten**, Abendmusiken, Motetten u.a. ist nicht erlaubt, Konzerthäuser, Theater u.a. dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Das gilt auch für Kirchen und Gemeindehäuser. **Noten**, die von verschiedenen Personen genutzt werden, sollten bei einem Wechsel für jeweils 2 Tage in „Quarantäne“, ehe sie weitergegeben werden.

18.5.2020

H
i
l
l
e
/